

LR

Ra. 2
3.



N. 20.

Königliches



Preussisches

RESCRIPTUM

DECLARATO-
RIUM,

Wegen

Abführung

Der

PROCESSE.

B E N D E N,

Zu finden bey Christoph Gottlieb NICOLAI,

1 7 1 9.



Rechtliche

Verordnungen



RESCRIPTUM

DECLARATIO
RUM

1719

Verordnung

in

PROCESSE

1719

In dem bey dem Reichs Collegio N. Col. VI.





On GOTTes Gnaden Friede
rich Wilhelm König in Preus-
sen, Marggraff zu Branden-
burg, des Heil. Röm. Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst
x. x.

Unsren gnädigen Gruß zuvor/ Würdiger/ Wohlge-
bohrne/ Beste und Hochgelahrte Räte/ liebe ge-
treue. Nachdem wir in Erfahrung kommen/ daß
dasjenige/ so Wir in Unserer Constitution, wegen
Abkürzung der Processse, und sonderlich S. I. wegen des
Mündlichen Verfahrens so heilsamlich verordnet/ fast in
keinem Stücke/ der Gebühr nach/ beobachtet werde/ indem die
Advocati, wie die nachgesehene Protocolla an den Tag legen/
die Sachen nicht gehörig ad Protocollum gegeben/ sondern

- 1) Mit Hindansetzung Unserer Constitution, den Satz/ es
sey Justificatio oder Exceptio &c. in Termino, welchen Un-
sere hiezu ins besondere verordnete Räte angefüget/ über-
geben/ und unnöthiger Weise vor die Gebühr abschreiben/
die Abschrift/ an statt des Originals,
- 2) Dem gegenseitigen Advocato ad excipiendum commu-
niciren lassen/ der dann
- 3) Gleichsahm nach seinem Gefallen in 8. oder 14. Tagen/
auch wohl in ertlichen Monathen erst/ solche nicht münd-
lich/ wie Wir verordnet/ in die Feder ad Protocollum ge-
geben/ sondern abermahls seinen Satz zum Abschreiben
präsentiret:
- 4) Daß Advocati ohne Unterscheid/ fast alle Sätze wieder
ihren über die Constitution geleisteten Eyd so weitläuff-
tig gemacht/ daß dadurch der protocollirende Rath fast
über

über jeden Satz einen halben/ ja ganzen Tag/ und noch
mehrere Zeit zubringen müssen/ so daß/ da nicht/ wie Unsere
allergnädigste Intention ist/ sofort excipiret/ und weiter
verfahren worden/ fast jeder Vortrag mit 2. 3. bis 4. Thl.
bezahlet werden müssen:

- 5) Sind Advocati, welche den Vortrag anhören/ und
in continenti darauf antworten sollen/ ungeschueet
ausgeblieben/ oder haben auch ihre Sätze entweder durch
andere/ welche Wir zu höheren Bedienungen employ-
ret/ oder durch solche/ die gar nicht recipiret/ verfertigen/
ja/ durch noch andere vor absonderliche Gebühr vortra-
gen/ und also nach ihren Köpffen/ an statt des Mündli-
chen protocollirens/ einen kostbaren schriftlichen Pro-
cess, umb nur daß Werck verdrüsslich und denen Clienten
schwer zu machen/ formiren lassen/ ohne/ daß die Officiales
Fisci hierauff die geringste Acht gehabt.

Diesem verderblichen Unheil nun mit desto mehrerem Nach-
druck vorzukommen/ so befehlen Wir euch hiemit gnädigst/
daß ihr

- 1) Alle und jede/ welche die Constitution noch nicht beschwo-
ren/ ohne Zeit Verlust dazu anhaltet/
- 2) Euren Pflichten nach über diese Unsere Constitution bey
Vermeidung Unserer Ungnade accurat haltet/ und des-
sen Officialibus Fisci Weisung thuet/ daß Sie hiebey
ihre Pflicht besser/ als bisher geschehen/ künfftig observi-
ren sollen;
- 3) Daß/ was das Mündliche Verfahren ins besondere
betrifft/ ihr denen Advocatis bey Straffe 25. Thlr. vor die
erste Contravention ex propriis zu erlegen/ 50. Thlr. bey
der anderen/ und bey gänglicher remotion bey der Dritten
in Unserem höchsten Rahmen anzudeuten/ sich deshalb
schlechterdinges nach dem r^{em} 8. Unserer Constitution zu
achten/ alles und jedes/ nach der daselbst gegebenen Vor-
schrift/ so/ als in prima instantia bey summarischen Ver-
hören in Unserem Cammer-Gerichte gebräuchlich ist/ und
geschehen muß/ kurtz deutlich/ und nur das zur Sachen
dienliche vorzustellen.

4) Daß/

- 4) Daß/ so wohl Appellant und Appellatus in secunda, als Deducens und Deduct, oder Implorant und Implorat in tertia Instancia in denen zum mündlichen Verfahren ange- setzten Terminen sich beyderseits stellen / und entweder so fort auf den Vortrag / oder wann die propositio, ob sie gleich Constitutions-mäßig eingerichtet / dennoch einen halben Tag consumirte, entweder den folgenden oder einen anderen Tag / welchen das Cammer-Gericht auf Mündliche Vorstellung des protocollirenden Raths nach Beschaffenheit der Sachen determiniren wird / vom Munde aus in die Feder zu antworten und usque ad Conclusionem in Causa zu continuiren. Da aber
- 5) Advocatus Causæ unpäßlichkeit halber oder ex alia Causa sonica den Terminum in Person nicht besuchen könnte / so soll ihm nachgelassen seyn / einen anderen tempestive zu substituiren: sollte er aber weder selbst / noch per substitutum sich stellen / ohne daß er die angegebene Ehehaft- ten bescheinigen könnte / muß er als ein Contravenent Unserer Constitution, dem Fisco die obangedeutete Straffe so fort erlegen / und dazu von euch angehalten werden / und soll
- 6) Kein Advocat bey Straffe der remotion oder einer andern empfindlichen Leibes-Straffe / er nehme jemanden mit zu Hülffe oder nicht / befuget seyn vor das ganze Protocoll, es sey so groß es immer wolle / von denen Clienten mehr / als 2.3. bis 4. Thlr. aufs höchste / wann nehmlich / respectu des letzteren Quanti, die Sache länger als einen Tag dauere / fordern / in Ansehung mehr kleine als grosse Prozesse seyn / auch daß die ersteren denen letzteren zu Hülffe kommen / und daß die Extensiones der Advocatorum zum öf- tern ex Malicia oder propter interesse geschehen / und daß Wir
- 7) Unseren Zweck wegen Verkürzung der Prozesse in secunda & ulteriori Instancia desto eher erreichen / und Advocati Causæ desto weniger Ursache haben mögen / darinnen mit weitläufftigem proponiren und Beantwortung sich auf- zuhalten / und die Protocolla ohne Noth zu vergrößern / so wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst und ernst- lich

lich/ daß wegen der/ hiesigen Urths/ so vielen Gerichten
hinführo nach arbitirung eines jeden judicii diejenige
Sachen/ welche in vielen Puncten bestehen und ein ge-
naues Einschen vieler Documenten erfordern/ auch hie-
bevor solcher Ursachen wegen loco oralis propositionis ex-
trajudicialiter ad Acta gebracht/ von 8. Tagen zu 8. Ta-
gen vom Munde aus in die Feder ohne prorogation, wann
selbige nicht aus erheblichen Ursachen zu verstaften/ ge-
geben werden sollen. Es muß aber ein jedes so wohl
hohes als niedriges Iudicium hiesiges Urths bey Unse-
rer höchsten Ungnade keine Sachen/ welche unumgäng-
lich bey Mündlichen Verhören/ durch das Collegium an
denen ordinairen Gerichts-Tagen abgethan werden kön-
nen/ connivendo oder daß man denen Advocaten schlech-
ter dinges Glauben gebe/ wann Sie dergleichen/ als
weitläufige und wichtige Sachen angeben/ dahin ver-
weisen.

Damit aber stante processu durch Untersuchung/ ob dieser
oder jener Patronus Cause der Constitution zuwieder gele-
bet habe/ die Sache nicht aufgehalten werde/ so wollen
Wir

3) Daß allemahl bey transmission der Acten judex extraneus,
auch welcher sonst über das gehaltene Protocollum die
sententz abzufassen hatt/ in der Urthels-Frage erinnert
werden solle/ in sententionando genau darauf mit zu re-
flektiren/ ob und auf was Urth entweder in non conjun-
ctim comparando oder in non ex tempore excipiendo,
oder in allegirung unnützer und zur Sache nicht dienli-
chen Weitläufigkeiten und rectorum, auch so gar inseri-
rung ins Protocoll derer bey denen Acten schon befindli-
chen Urtheln oder Abscheiden/ ingleichen/ daß die An-
meldung der weitläufigen Sachen unrichtig befunden/
und die prorogationes erschlichen/ der Constitution zu
wieder gelebet worden/ und die Contravenienten in die
obertwehnte Straffe zu condemniren: zu welchem Ende
denn jedesmahl die Constitution und diese Verordnung in
Copia, zu übersenden ist. Wornach ihr euch Gehorsamst
zu

zu achten / und diese Unsere allergnädigste Willens: Meinung / nach geschehener Publication, an eurem Orte auch allen und jeden judicis subalternis bekand zu machen / damit sich niemand mit der Unwissenheit einschuldigen könne; Darann geschiehet Unser allergnädigster Wille und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen / Gegeben zu Berlin den 17^{ten} May 1719.

Fr. Wilhelm



Algen.

**Denen Würdigem, Wohlgebohrnen, Besten
und Hochgelahrten, Unseren Lieben Getreuen /
U. s. r. zum Hoff- und Cammer Bericht verordneten
Præsident und Rätthen.**

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ko 140

40

ko 78

Ant.



N. 20.

Königliches



Preussisches

SCRIPTUM

CLARATO-
RIUM,

Wegen

Abklärung

Der

PROCESSE.

SENZU,

by Christoph Gottlieb NICOLAI,

1719.

